

**Weisung
des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen
und der Aufsichtsbehörde über das
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen betreffend
Entschädigung des Sachwalters im
Nachlassverfahren**

vom 15. Mai 1936

¹ Bis heute bestand bei den Nachlassbehörden unseres Kantons (Kantonsgericht und Obergericht) die Praxis, im Entscheid über Bestätigung oder Verwerfung eines Nachlassvertrages dem Sachwalter eine Entschädigung für das Erscheinen vor Nachlassbehörde und für den gutachtlichen Bericht gemäss SchKG Art. 304 zuzusprechen. Um die Honorierung des Sachwalters für seine sonstigen Bemühungen kümmerten sich die Nachlassbehörden nicht. Einmal unterblieb eine Prüfung, ob der Sachwalter bei seiner Rechnungstellung Art. 60 ¹⁾ des Gebührentarifes zum SchKG respektiere. Sodann wurde das in Art. 61 ²⁾ des Tarifs, vorgesehene Verfahren (Festsetzung einer Pauschalgebühr für die nichttarifierten Bemühungen durch die Aufsichtsbehörde) nicht beobachtet. Endlich überliess man aber auch dem Sachwalter die Vorsorge für genügende Kostendeckung.

² Das Obergericht hält es für angezeigt, dass inskünftig auch in unserem Kanton gemäss den angeführten bundesrechtlichen Vorschriften vorgegangen wird. Es soll hierdurch auch dazu beigetragen werden, die Unabhängigkeit der Stellung des Sachwalters, die – richtig betrachtet – derjenigen der Konkursverwaltung analog ist, zu festigen.

³ Der Sachwalter ist deshalb nach Abschluss des Nachlassverfahrens verpflichtet, der Aufsichtsbehörde eine detaillierte Rechnung über seine Bemühungen einzureichen, soweit für diese Ansätze im Gebührentarif vorgesehen sind. Für die Prüfung des Nachlassvertrages, die Berichterstattung und Antragstellung bei der Nachlassbehörde und andere im Tarif nicht erwähnte Verrichtungen ist vom Sachwalter eine bestimmte Pauschalgebühr zu beantragen. Die Aufsichtsbehörde überprüft nach Beizug der Akten des Nachlassverfahrens die Rechnung des Sachwalters auf ihre Übereinstimmung mit den Ansätzen des Gebührentarifes und setzt im weitem die Pauschalgebühr für die nichttarifierten Bemühungen fest.

Rechtsbuch 1964, Nr. 368.

⁴ Schliesslich ist der Nachlasspetent vor Bewilligung einer Nachlassstundung anzuhalten, die mutmasslichen Kosten des Sachwalters durch Leistung einer Barkaution sicherzustellen, deren Höhe vom Kantonsgericht ³⁾ als erstinstanzlicher Nachlassbehörde festgesetzt wird. Das Kantonsgericht ³⁾ hat das Stundungsgesuch erst zu behandeln, wenn die Kautionsleistung ist. Wenn im Laufe des Verfahrens die aufgelaufenen Kosten des Sachwalters die Kautionssumme erreicht haben, hat dieser bei der Nachlassbehörde die Einforderung eines weiteren Kostenvorschusses zu beantragen. Gibt die Nachlassbehörde dem Antrage Folge, so hat die Auflage an den Nachlasspetenten unter der Androhung zu geschehen, dass bei Nichtleistung Rückzug des Stundungsgesuches angenommen würde.

Fussnoten:

- 1) Heute Gebührenverordnung zum SchKG (SR 281.35), Art. 44f.
- 2) Heute Gebührenverordnung zum SchKG (SR 281.35), Art. 55 und 60.
- 3) Heute Kantonsgerichtspräsident oder ein anderer vom Gericht bestimmter Kantonsrichter (Art. 392 Ziff. 11 ZPO).